

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan 3. Änderung „Heide Camp“, Brüggen (Kreis Viersen)



Auftraggeber:
Burggemeinde Brüggen
Klosterstraße 38
41379 Brüggen

Auftragnehmer:
lanaplan
Lobbericher Str. 5
41334 Nettetal

Tel: 02153/971920
Fax: 02153/971921
www.lanaplan.de
E-mail: heidi.rauers@lanaplan.de

Bearbeiter:
Dipl. Ökol., Dipl.-Ing. H. Rauers

Nettetal, im August 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung, Aufgabenstellung	3
1.1 Anlass und Inhalt des Auftrages	3
1.2 Zielsetzung und gesetzliche Rahmenbedingungen.....	4
1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	7
1.4 Beschreibung des Eingriffs	9
1.4.1 Beschreibung des Vorhabens und der Auswirkungen	9
1.4.2 Wirkfaktoren	10
1.5 Methodische Vorgehensweise und Untersuchungsumfang	10
1.6 Datengrundlage.....	13
2. Darstellung und Bewertung der Planungsrelevanten Arten	14
2.1 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet (Stufe I)	14
2.2 Vorhabensbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (Stufe I).....	24
3. Maßnahmen.....	26
3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	26
3.2 CEF Maßnahmen/Ausgleichmaßnahmen.....	27
4. Zusammenfassung.....	29
Literatur	31
Artenschutzrechtliche Protokolle	33

1. Einleitung, Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Inhalt des Auftrages

Das mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes BrÜ/32 „Heide Camp“ planungsrechtlich vorbereitete Schieß- und Bogensportzentrum auf dem Grundstück St.-Barbara-Straße 45 konnte nicht realisiert werden. Zwischenzeitlich wurde der Grundbesitz veräußert. Der neue Eigentümer hat darüber hinaus innerhalb des Erholungsgebietes nördlich der St.-Barbara-Straße weitere Flächen erworben mit dem Ziel, diesen Bereich insgesamt im Sinne des Bebauungsplanes BrÜ/32 weiterzuentwickeln.

Der speziell auf das geplante Schieß- und Bogensportzentrum zugeschnittene und rechtskräftige Bebauungsplan BrÜ/32 „Heide Camp“, 1. Änderung und Ergänzung (vgl. Abbildung 1) steht den vorgenannten Nutzungen entgegen, sodass in diesem Bereich eine Umsetzung des neuen Nutzungskonzepts ohne abermalige Anpassung des Bebauungsplanes nicht genehmigungsfähig ist.

Ziel des Bebauungsplanes BrÜ/32 „Heide Camp“, 3. Änderung ist die Festsetzung von insgesamt vier Sonstigen Sondergebieten mit einer entsprechenden Zonierung des Grundstücks. Gemäß den gegebenen baulichen Rahmenbedingungen werden den Sonstigen Sondergebieten verschiedene Zweckbestimmungen zugeordnet, sodass die o. a. geplanten Nutzungen zielgerichtet umgesetzt werden können. Außerdem werden überbaubare Flächen teilweise erweitert und ergänzende Flächen für Stellplätze festgesetzt.

Außerdem werden die überbaubaren Flächen und die Flächen für Stellplätze neu festgesetzt. Ebenfalls erfolgt die Festlegung und Sicherung von Pflanzmaßnahmen, um einen Grünanteil im Plangebiet zu sichern.



Abbildung 1: Bebauungsplan BrÜ/32 „Heide Camp“ (links: 1. Änderung, rechts: 3. Änderung) Quelle: Burggemeinde Brüggen 2021

Im Verfahren zur Änderung der Bebauungspläne sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 1a BauGB gemäß § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes wird in dem gewählten Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist hierbei als gesonderter Teil der Begründung anzusehen und somit Bestandteil der Bebauungsplanänderung. Neben dem Umweltbericht ist im Rahmen der Umweltprüfung ebenso eine Begutachtung des Artenschutzes in Form des hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) zu verfassen, um potentielle Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten zu beschreiben und zu bewerten.

Vor diesem Hintergrund erteilte die Burggemeinde Brüggen dem Büro lanaplan am 03.05.2021 den Auftrag zur Erstellung eines Umweltberichtes sowie dem dazugehörigen Fachbeitrag zum Artenschutz.

1.2 Zielsetzung und gesetzliche Rahmenbedingungen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-RL) und in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie (VRL) verankert.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 besteht aus den FFH- und Vogelschutz-Gebieten.

Für FFH-Arten des Anhangs II sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet.

Daneben stellt das Artenschutzregime der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die

Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den §§ 44 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gefasst. Im Gegensatz zu §§ 31 bis 36 BNatSchG, die sich speziell auf Flächen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und Arten des Anhangs II FFH-RL sowie Vogelarten des Anhangs I VRL beziehen und eine gebietsbezogene FFH- oder Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung vorschreiben, hat eine artenschutzrechtliche Prüfung grundsätzlich bei allen flächenbeanspruchenden Vorhaben zu erfolgen.

Grundlage für eine artenschutzrechtliche Prüfung bildet § 44 BNatSchG Abs. 1. sowie § 45 Abs. 7, die die besonderen Belange des Artenschutzes regeln. Im Rahmen der Prüfung werden entsprechend § 44 BNatSchG ausschließlich die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 V-RL betrachtet.

Arten, die ausschließlich gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, werden nicht einbezogen.

In § 44 BNatSchG sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- Europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene Europaweite beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)
- und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Zum Artenschutz ist außerdem insbesondere die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616 06 01 17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010 zu beachten.

Es wird die Vereinbarkeit des beschriebenen Vorhabens mit den Bestimmungen zum Artenschutz geklärt. Dazu wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant festgelegten Arten vorliegen.

Auszug aus MKULNV 2010:

„Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten¹ ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).“

Der § 44 Abs. 5 bezieht sich auf die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Sind in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten und europäische Vogelarten durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die Funktionalität sicherzustellen bzw. zu erhalten.

Bezugsebene ist die betroffene lokale Population der jeweiligen Art. Ein Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn es durch das Vorhaben zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt oder kommen kann. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden.

Falls festgestellt wird, dass für einzelne Arten die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den günstigen Erhaltungszustand der Populationen zu wahren und zumutbare Vorhabenalternativen nicht gegeben sind, kann das Vorhaben trotzdem von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung ist, dass die Populationen (in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet) trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Das bedeutet:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen zudem die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative.

1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Vorhaben befindet sich nördlich des Ortszentrums von Brüggen im Kreis Viersen im Westen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt insgesamt 1,6 ha (vgl. Abbildung 2).

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch eine schmale Wegeparzelle (Flurstück 185), welche das Plangebiet von den rückwärtigen Ackerflächen trennt,
- im Osten und Südosten durch die Grundstücksgrenze zum benachbarten Flurstück 283 sowie deren Verlängerung in Richtung Norden,
- im Süden durch die St.-Barbara-Straße,
- und im Westen durch das Grundstück des angrenzenden Hunde-Übungsplatzes.

Das Plangebiet soll ausschließlich über die Straße „St.-Barbara-Straße“ erschlossen werden, welche bereits heute entsprechend ausgebaut ist. Diese bindet darüber hinaus das Gebiet mit der Bundesstraße 221 (Brachter Straße) an das überregionale Straßennetz an.

Das Plangebiet befindet sich in näherer Entfernung zum Vogelschutzgebiet „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ und dem FFH-Gebiet „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“. Der Abstand zum FFH-Gebiet beträgt circa 300 Meter (vgl. Abbildung 3).



Abbildung 2: Änderungsbereich des Bebauungsplanes Quelle: LANUV 2021, @Linfos

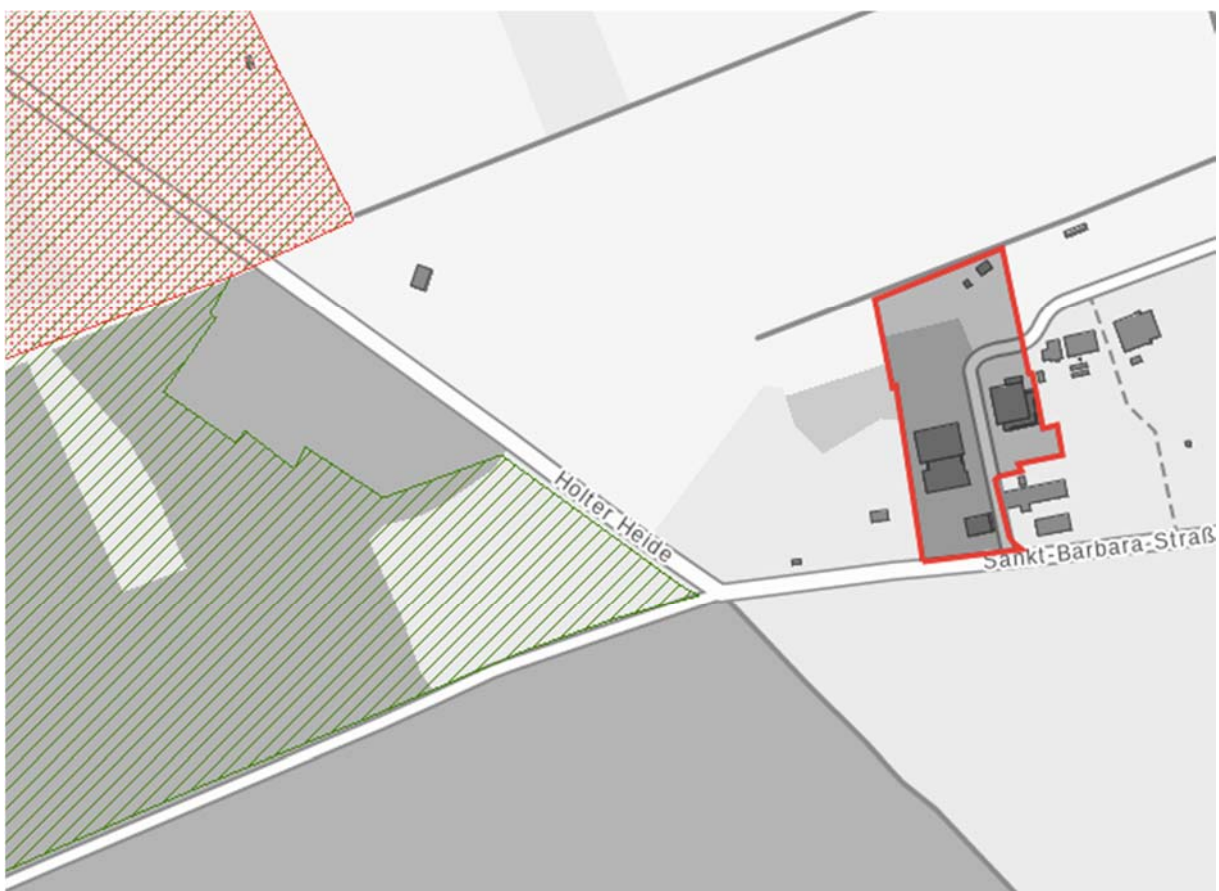


Abbildung 3: Lage des VSG (rot schraffiert) und FFH-Gebiet (grün schraffiert) in Nähe des UG (rote Markierung)
Quelle: LANUV 2021, @Linfos

Umliegend um das Plangebiet grenzt Westlich ein Wäldchen an, nördlich davon Ackerfläche. Östlich setzt sich die Siedlungsstruktur parallel der St. Barbara-Straße fort (siehe Abbildung 4).



Abbildung 4: Südlicher Rand des Plangebietes mit westlich anschließendem Wäldchen Foto: Heidi Rauers

1.4 Beschreibung des Eingriffs

1.4.1 Beschreibung des Vorhabens und der Auswirkungen

Der Eigentümer plant das Plangebiet im Sinne der ehemaligen Nutzung gemäß dem ursprünglichen Bebauungsplan „Heide Camp“ zu nutzen. Auf Grundlage des geltenden Planungsrechts hat der neue Eigentümer bereits umfangreiche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt. Das Nutzungskonzept sieht im Bereich des ehemaligen SO 4 folgende Nutzungen vor:

- Gebäude und Freiflächen für Sport und Freizeit,
- Angebote im Bereich Erholung/ Wellness,
- Einrichtungen zur Kinder- und Jugendbetreuung,
- Kinderspielanlagen,
- Eigenständige gastronomische Nutzung,
- Beherbergung in Form von Ferienwohnungen/ -zimmer,
- Indoor-Veranstaltungen,
- Betriebsleiter- und Mitarbeiterwohnungen.

Im Wesentlichen entspricht die dem Stand des ursprünglichen Bebauungsplanes BrÜ/32. Lediglich die eigenständige gastronomische Nutzung, die Möglichkeit zur Beherbergung und Angebote aus dem Erholungssektor gehen über den Katalog der dort aufgeführten zulässigen Nutzungen hinaus. Grundsätzlich sollen sich die geplanten Nutzungsangebote nicht ausschließlich an die Camping- und Wochenendplatzbesucher richten, sondern auch an ein Angebot für das gemeindliche Umfeld darstellen.

Ziel des Bebauungsplanes BrÜ/32 „Heide Camp“, 3. Änderung ist die Festsetzung von insgesamt vier Sonstigen Sondergebieten mit einer entsprechenden Zonierung des

Grundstücks. Außerdem werden die überbaubaren Flächen und die Flächen für Stellplätze neu festgesetzt. Ebenfalls erfolgt die Festlegung und Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen, um einen offenen, sandigen Bereich im Plangebiet zu sichern (vgl. Abbildung 5).

1.4.2 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme hat Auswirkungen auf die Umwelt. Der Umfang einer Maßnahme sowie die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes gegenüber dem Vorhaben sind für das Maß der Beeinträchtigungen der jeweiligen Raumfunktionen bestimmend. Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und umfassen alle zur Errichtung des Vorhabens notwendigen Einrichtungen und den Baubetrieb selbst. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bestehen dauerhaft und beschreiben die durch die Umsetzung des Vorhabens und durch die spätere Nutzung der Grundstücke zu erwartenden Wirkungen.

Folgende Wirkfaktoren sind im Rahmen des Vorhabens auf Tiere und ihre Lebensstätten zu erwarten (in Zweifelsfällen ist der ungünstigste Fall (Worst Case) anzunehmen:

Baubedingte Wirkungen (temporär)

- Bautätigkeiten werden nicht oder kaum stattfinden. Der jetzige Bestand wird bleiben, es werden lediglich geringfügige „kosmetische“ Veränderungen stattfinden. Da die älteren Bäume und Gehölzflächen durch den Entwurf der 3. Änderung festgesetzt sind, wird es mit einer kleinen Ausnahme, die ebenfalls im B-Plan festgelegt ist, keine Gehölzrodungen geben. Abgesehen von zeitlich begrenzten akustischen und optischen Störungen sind keine baubedingten Wirkungen auf das FFH-Gebiet oder VSG festzustellen.

Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)

- Lärmemissionen durch Gastronomiebetrieb (Schallschutzgutachten)
- Lärmemissionen und Abgasemissionen durch den vermehrten PKW-Verkehr
- Mögliche Barrierewirkung der Fläche

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)

- Lärmemissionen durch Gastronomiebetrieb (Schallschutzgutachten)
- Lärmemissionen und Abgasemissionen durch den vermehrten PKW-Verkehr
- Mögliche Barrierewirkung der Fläche

1.5 Methodische Vorgehensweise und Untersuchungsumfang

Im Rahmen der ASP wird folgendermaßen vorgegangen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

- Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

- Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Stufe I: Ergebnis

Fall 1: Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des §44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

- Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).

Fall 4: Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

- Inwiefern sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen?
- Wo: welche Lebensstätten/lokalen Populationen?
- Wann: zu welcher Jahres-/Tageszeit?
- Wie: über welche Wirkfaktoren?

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden (wo, wann, wie)?
- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Welche Verbotstatbestände sind erfüllt?
- Ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich?

Stufe II: Ergebnis

Fall 1: Es wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements werden keine Verbote ausgelöst.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Fall 3: Trotz Maßnahmen ist davon auszugehen, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird.

- Fazit: Ein Ausnahmeverfahren ist erforderlich (Stufe III).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Arbeitsschritt III:

a. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

- Sind alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand)?

b. Einbeziehen von Kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements

- Wie lässt sich der Erhaltungszustand der Populationen sicherstellen?
- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Stufe III: Ergebnis

Fall 1: Es liegen alle drei Ausnahmevoraussetzungen vor (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand).

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements wird sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. bleibt er günstig (FFH-Anhang IV-Arten).

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig, sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Fall 3: Bei einer FFH-Anhang IV-Art liegt bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vor.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

Fall 4: Mindestens eine der drei Ausnahmevoraussetzungen lässt sich nicht erfüllen.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen. Ggf. ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich, sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Im Rahmen dieses Gutachtens wird nur die Vorprüfung durchgeführt, die die Stufe I des ASF umfasst.

Zunächst erfolgt die Ermittlung der möglicherweise vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ durch das FIS (Fachinformationssystem für planungsrelevante Arten) im entsprechenden Messtischblatt.

Für die im Wirkraum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (gemäß Auswertung Messtischblatt MTB 4703, 1) wird anschließend im Rahmen der Prüfung der Stufe I festgestellt, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden könnten. Die Feststellung erfolgt durch Abgleich der Lebensraumsansprüche der geschützten Arten mit den Auswirkungen der nicht vermeidbaren Maßnahmen, die mit dem Projekt verbunden sind. Liegt eine erkennbare Betroffenheit vor, wird ermittelt, ob die ökologische Funktion der für die jeweilige Art notwendigen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang trotz des Vorhabens weiterhin erfüllt bleibt. Sofern diese Prüfung ergibt, dass keine planungsrelevanten Arten betroffen sein können, ist die Stufe I abgeschlossen und der ASF beendet.

Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (nur Stufe II). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und im „Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) laufend aktuell gehalten. Die im Hinblick auf das Verbot des ehemaligen § 19 Abs. 3 BNatSchG zu betrachtenden streng geschützten Arten, auch die nur national geschützten, sind im Katalog der planungsrelevanten Arten enthalten.

Für die nicht planungsrelevanten Arten (sogenannte „Allerweltsarten“ bzw. Ubiquisten) ist eine detaillierte Betrachtung entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ nicht vorgesehen. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder

Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände wird für diese Arten überschlägig dokumentiert. Ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer werden in der Artenschutzprüfung aufgrund ihres Status nicht geprüft.

1.6 Datengrundlage

Als Datengrundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden herangezogen:

- Fachinformationssystem (FIS) NRW – Angaben des Messtischblattes (MTB) 4703, Quadrant 1 „Schwalmtal“ sowie andere Info-Systeme wie NRW.Observation.org, Vogelmeldungen.de, mündl. Aussagen BSKS
- Fundpunkte planungsrelevanter Arten aus LINFOS
- Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - in Nordrhein-Westfalen
- Ortsbegehungen am 03.05.21, 17.05.21, 02.06.21, 25.08.21
- Brutvogelatlas Deutschlands

Es wird berücksichtigt, dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW beruht und insofern keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen. Es erfolgt daher grundsätzlich die Prüfung der Lebensräume im Hinblick auf eine potenzielle Eignung für alle FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten.

Soweit den vorgenannten Unterlagen keine Fundpunkte der planungsrelevanten Arten zu entnehmen sind oder diese nicht zuverlässig lokalisiert werden konnten (z. B. Laichplätze), wird ein potenzielles Vorkommen dahingehend analysiert, ob für die Art geeignete Lebensräume im Eingriffsbereich vorhanden sind.

Ist ein der Art entsprechender Lebensraum oder Teillebensraum im UG vorhanden und laut dem Quadranten 1 des Messtischblatts 4703 zumindest ein potenzielles Vorkommen wahrscheinlich, wird für die Art eine Betroffenheitsprüfung durchgeführt.

Es ergeben sich laut MTB-Abfrage im Wirkraum für planungsrelevante Arten folgende potentielle Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Gebüsche, Hecken
- Gebäude
- Vegetationsarme oder –freie Biotope

Zur Einschätzung der vorhandenen Biotope und potentieller Habitats erfolgte zu den oben genannten Tagen eine Ortsbegehung.

Eine detaillierte faunistische Kartierung wurde aufgrund der geringen Eingriffsintensität und der geringen Diversität an Biotopstrukturen im Rahmen des hier vorliegenden ASF nicht durchgeführt.

2. Darstellung und Bewertung der Planungsrelevanten Arten

2.1 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet (Stufe I)

Auf Grundlage des FIS gibt es auf dem Messtischblatt 4703 (Quadrant 1) folgende möglicherweise planungsrelevante Arten.

Tabelle 1: Im Wirkraum sicher oder wahrscheinlich vorkommende planungsrelevante Arten

Legende:

Lebensstätten-Kategorien gemäß Angabe im MTB:

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum). Angabe in () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Angabe mit ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Angabe des Erhaltungszustands in NRW (ATL: atlantische Region): G = ■ = günstig, U= ■ = ungünstig / unzureichend, S = ■ = ungünstig / schlecht, - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd)

Artname		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen gemäß 4603, 2			Bemerkung	Betroffenheit
Wissenschaftlich	Deutsch			Gehölz	ohne Veg.	Gebäude		
Säugetiere								
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Seit 2000 vorhanden	U-	Na		FoRu!	Als große Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Das UG stellt kein essentielles Jagdgebiet dar, da genug Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung bestehen. Als Sommerquartiere werden Spaltenverstecke oder Hohlräume an und in Gebäuden angenommen. Sofern keine Arbeiten im Dach oder an den Fassaden des Gebäudes erfolgen, ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.	Nein

Artname		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen gemäß 4603, 2			Bemerkung	Betroffenheit
Wissenschaftlich	Deutsch			Gehölz	ohne Veg.	Gebäude		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Seit 2000 vorhanden	G	Na		FoRu	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Das UG stellt kein essentielles Jagdgebiet dar, da genug Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung bestehen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Quartiere sind demnach nicht betroffen.	Nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Seit 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	(Ru)	Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Lebensraumansprüche werden demnach nicht erfüllt.	Nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Seit 2000 vorhanden	G			FoRu	Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermausart. Sie besiedelt abwechslungs-, tümpel- und gewässerreiche Wälder. Die Jagdgebiete der Rauhautfledermaus befinden sich typischerweise an kleinen und großen Stillgewässern bzw. deren Uferbewuchs. Jedoch nutzt sie auch Feuchtwiesen, Waldränder, aufgelockerte Waldbereiche und Kiefernwälder. Der Lebensraum der Rauhautfledermaus wird durch die Maßnahmen nicht betroffen sein.	Nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Seit 2000 vorhanden	G	Na		FoRu!	Die typischen Nahrungshabitate der Art (u.a. Kleingehölze) sind baubedingt geringfügig betroffen. Es sind jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden. Die Zwergfledermaus ist eine Gebädefledermaus. Sofern keine Arbeiten im Dach oder an den Fassaden des Gebäudes erfolgen, ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.	Nein

Artname		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen gemäß 4603, 2			Bemerkung	Betroffenheit
Wissenschaftlich	Deutsch			Gehölz	ohne Veg.	Gebäude		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Seit 2000 vorhanden	G	FoRu, Na		FoRu	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Baubedingt kommt es also geringfügig zu Beeinträchtigungen potentieller Nahrungshabitate. Das UG stellt jedoch kein essentielles Jagdgebiet dar, da genug Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung bestehen. Als Sommerquartier werden neben Baumhöhlen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Sofern keine Arbeiten im Dach oder an den Fassaden des Gebäudes erfolgen, ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.	Nein
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bruten seit 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na			Die Nahrungshabitate der Art (Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen) sind nicht betroffen. Die Brutplätze befinden sich in Wäldern mit altem Baumbestand. Ein Horststandort ist im UG nicht vorhanden.	Nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bruten seit 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na			Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften. Im Siedlungsbereich kommt die Art in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Fichten sind im UG nicht vorhanden. Im UG sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	Nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bruten seit 2000 vorhanden	G				Der Eisvogel brütet an langsam fließenden oder stehenden Gewässern mit reichem Angebot an Kleinfischen und Sitzwarten. Seine Beute bezieht der Eisvogel ausschließlich aus bzw. an Gewässern. Im UG sind keine dieser Voraussetzungen zu finden.	Nein

Artnamen		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen gemäß 4603, 2			Bemerkung	Betroffenheit
Wissenschaftlich	Deutsch			Gehölz	ohne Veg.	Gebäude		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bruten seit 2000 vorhanden	U-	FoRu			Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Die Lebensraumansprüche werden im UG nicht erfüllt.	Nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bruten seit 2000 vorhanden	U	Na			Als Jagdgebiete bevorzugt die Waldohreule strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen. Die vergleichsweise kleinen Flächen, dienen jedoch nicht als ausschließliche und damit nicht als essentielle Nahrungshabitate.	Nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bruten seit 2000 vorhanden	U	(FoRu)		FoRu!	Als Jagdgebiete bevorzugt die Waldohreule strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen. Die vergleichsweise kleinen Flächen, dienen jedoch nicht als ausschließliche und damit nicht als essentielle Nahrungshabitate.	Nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bruten seit 2000 vorhanden	G	(FoRu)			Horstbäume sind im Wirkraum nicht vorhanden. Aufgrund der intensiven Nutzung des Wirkraumes kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.	Nein
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bruten seit 2000 vorhanden	U	FoRu	(Na)		Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Als Neststandort bevorzugt er dichte Büsche und Hecken. Die Lebensraumansprüche werden nicht erfüllt.	Nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bruten seit 2000 vorhanden	U-	Na			Der Kuckuck bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen. Gehölze sind geringfügig baubedingt betroffen. Die vergleichsweise kleinen Flächen, dienen jedoch nicht als ausschließliche und damit nicht als essentielle Nahrungshabitate.	Nein

Artnamen		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen gemäß 4603, 2			Bemerkung	Betroffenheit
Wissenschaftlich	Deutsch			Gehölz	ohne Veg.	Gebäude		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bruten seit 2000 vorhanden	U			FoRu!	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Ein Gebäude ist baubedingt geringfügig betroffen. Aufgrund der geringen Höhe des Gebäudes werden Lebensraumansprüche jedoch nicht erfüllt.	Nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bruten seit 2000 vorhanden	U	Na			Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Der vorhandene Baumbestand weist aufgrund des geringen Alters kein Lebensraumpotenzial auf.	Nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bruten seit 2000 vorhanden	G	(Na)			Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Lebensraumansprüche werden im UG nicht erfüllt.	Nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bruten seit 2000 vorhanden	G	(FoRu)		FoRu!	Der Turmfalke besiedelt offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden ausgewählt. Im UG sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden.	Nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bruten seit 2000 vorhanden	U	(Na)		FoRu!	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nahrung besteht aus in der Luft erbeuteten Insekten. Bei den betroffenen Gehölzflächen handelt es sich nicht um ausschließliche und daher nicht um essentielle Nahrungshabitate. Ein Gebäude ist baubedingt geringfügig betroffen. Aufgrund der geringen Höhe des Gebäudes werden Lebensraumansprüche jedoch nicht erfüllt.	Nein

Artnamen		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen gemäß 4603, 2			Bemerkung	Betroffenheit
Wissenschaftlich	Deutsch			Gehölz	ohne Veg.	Gebäude		
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Bruten seit 2000 vorhanden	U+		(FoRu)		Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Lebensraumansprüche werden demnach nicht erfüllt. Der geplante Grünstreifen am nördlichen Rand des UG könnte als potenzieller Lebensraum entwickelt werden.	Nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bruten seit 2000 vorhanden	U	FoRu!			Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Lebensraumansprüche der Art werden im UG teilweise erfüllt. Das UG stellt jedoch kein essentielles Brutgebiet dar, da genug Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung bestehen.	Nein
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bruten seit 2000 vorhanden	U	(Na)		FoRu	Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Sofern keine Arbeiten im Dach oder an den Fassaden des Gebäudes erfolgen, ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.	Nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bruten seit 2000 vorhanden	S				Das Rebhuhn ist in Mitteleuropa heute überwiegend ein Charaktervogel der Feldflur und der Brachflächen. Als Steppenvogel sind seine ursprünglichen Lebensräume jedoch die Steppen, Waldsteppen und Heidegebiete. Im UG lassen sich keine geeigneten Lebensräume feststellen.	Nein

Artnamen		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen gemäß 4603, 2			Bemerkung	Betroffenheit
Wissenschaftlich	Deutsch			Gehölz	ohne Veg.	Gebäude		
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bruten seit 2000 vorhanden	S	Na			Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Lebensraumansprüche werden demnach nicht erfüllt.	Nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bruten seit 2000 vorhanden	U	FoRu		FoRu	Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der in NRW immer seltener als Brutvogel auftritt. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Es sind keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden.	Nein
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Bruten seit 2000 vorhanden	U				Der Waldlaubsänger ist vor allem in Laub- und Laubmischwäldern mit einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht anzutreffen. Man findet ihn aber auch in Fichten- und Kiefernwäldern mit einzelnen Laubbäumen. Er brütet in dürrer Vegetation oder auf Laub, meist in kleinen Vertiefungen auf dem Boden. Er ernährt sich vorwiegend von Insekten und Spinnen, die er im Kronendach von den Blättern liest oder in offeneren Astbereichen mittels kurzen Flügen jagt. Die Lebensraumansprüche werden nicht erfüllt.	Nein

Artnamen		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen gemäß 4603, 2			Bemerkung	Betroffenheit
Wissenschaftlich	Deutsch			Gehölz	ohne Veg.	Gebäude		
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bruten seit 2000 vorhanden	G				Lebensräume des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Vorkommen wurden in der Nähe des UG gesichtet. Ein Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, weil keine Habitate des Schwarzkehlchens zerstört oder gestört werden.	Nein
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bruten seit 2000 vorhanden	S				Der Girlitz bewohnt mosaikartig ausgeprägte Landschaften. Er benötigt einen lichten Baum- und Strauchbestand, der sich mit Flächen kurzrasiger Vegetation und offenem Boden abwechselt, am besten in sonnenbeschienenen und windgeschützten Bereichen. Der Girlitz ist ein Freibrüter, das heißt, er baut sein napfförmiges Nest frei in dichte Nadelhölzer, Sträucher und Kletterpflanzen. Lebensraumsprüche werden demnach nicht erfüllt.	Nein
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bruten seit 2000 vorhanden	S	FoRu			Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an Gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Lebensraumsprüche werden im UG nicht erfüllt.	Nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bruten seit 2000 vorhanden	G	Na		FoRu!	Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Lebensraumsprüche werden im UG nicht erfüllt.	Nein

Artnamen		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen gemäß 4603, 2			Bemerkung	Betroffenheit
Wissenschaftlich	Deutsch			Gehölz	ohne Veg.	Gebäude		
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bruten seit 2000 vorhanden	U			FoRu	Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Die Lebensraumansprüche der Art werden im UG aufgrund des Fehlens geeigneter Baumhöhlen nicht erfüllt.	Nein
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Rast/Wintervk. seit 2000 vorh.	G		(Ru), (Na)		Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengraben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten. Lebensraumansprüche werden demnach nicht erfüllt.	Nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bruten seit 2000 vorhanden	G	Na		FoRu!	Die Schleiereule sucht als Jagdgebiete Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen auf. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Das UG eignet sich als Nahrungshabitat. Das UG stellt jedoch kein essentielles Jagdgebiet dar, da genug Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung bestehen.	Nein
Amphibien								
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Seit 2000 vorhanden	G	Ru			Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand, wie Zwischen- und Niedermoore, Bruchwälder sumpfiges Grünland, Nasswiesen sowie die Weichholzauen größerer Flüsse. Er legt Laichballen in den Flachwasserzonen der Fortpflanzungsgewässer ab. Im UG lassen sich keine Gewässer feststellen.	Nein
Reptilien								

Artnamen		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen gemäß 4603, 2			Bemerkung	Betroffenheit
Wissenschaftlich	Deutsch			Gehölz	ohne Veg.	Gebäude		
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Seit 2000 vorhanden		(Ru)			Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart, die je nach Region ein recht breites Spektrum von Biotoptypen besiedelt. In Norddeutschland sind Sandheiden, Magerrasen sowie trockene Hochmoor- und Waldränder wichtige Lebensräume und ein mosaikartiger, kleinräumiger Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte sind entscheidend. In Nähe des UG sind Vorkommen gesichtet worden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Schlingnatter auf dem Untersuchungsgebiet vorkommt. Die Betroffenheit kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate zerstört werden.	Nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	Lebensräume der Zauneidechse sind Trockenstandorte und Ödländer. Wichtig sind ebenfalls südwest- bis südostexponierte Saumbiotop, vegetationsfreie Flächen sowie Standorte mit Steinansammlungen. Die Eiablage findet auf sonnenexponierten Stellen mit lockerem Erdreich als Untergrund statt.	Nein

2.2 Vorhabensbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (Stufe I)

Aufgrund der Geringfügigkeit des Vorhabens, mangelnder Eignung der vorgefundenen ökologisch wenig wertvollen Flächen als Lebensraum und vorhandener Ausweichmöglichkeiten in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffs, kann bei vielen Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eine Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme bilden die Vorkommen von Heidelerche, Schwarzkehlchen und der Schlingnatter.

Bei den Begehung im Mai diesen Jahres konnten im UG weder planungsrelevante Arten direkt, noch besonders wertvolle Habitatstrukturen wie Höhlenbäume festgestellt werden.

In den angrenzenden Hecken- bzw. Gehölzbereichen konnten aufgrund des geringen Alters der Gehölze keine Baumhöhlen oder andere relevante Strukturen festgestellt werden. Interessante Lebensräume kann das Kieferngehölz bilden in Verbindung mit offenen sandigen Böden auf dem nördlichen Streifen Richtung Acker. Hier könnte theoretisch auch die Schlingnatter vorkommen. Nachgewiesen wurde sie hier nicht.

Bei der Gruppe der **Säugetiere (Fledermäuse)** könnten alle aufgeführten Fledermäuse das UG als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Als Jagdhabitat dient das UG allen Fledermausarten mit Ausnahme der Rauhaufledermaus. Aufgrund der Tatsache, dass diese das Plangebiet abendlich weiterhin als Jagdraum nutzen können und in der Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen, ist von keiner Betroffenheit auszugehen.

Höhlenbäume als potentielle Quartierstandorte werden von den Maßnahmen nicht berührt. Auch die vorhandenen Strukturen im Gebäude mit potentieller Quartiereignung sind angesichts des Ausschlusses von Arbeiten im Dach- und Fassadenbereich als nicht beeinträchtigt zu erachten. Wird dies berücksichtigt, kann die Betroffenheit von Quartieren insgesamt ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich planungsrelevanter **Vögel** kann eine Betroffenheit von Höhlen- und Heckenbrütern wie z. B. Star und Nachtigall aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Wasservögeln wie Waldwasserläufer oder Eisvogel kann angesichts nicht erfüllter Lebensraumansprüche ebenfalls ausgeschlossen werden.

Sollte es zu kleinflächigen Rodungen, die nach dem Bebauungsplanentwurf zulässig sind, kommen, ist dies aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, da die Gehölze im UG aufgrund des geringen Alters und der umgebenden intensiven Bewirtschaftung nur geringes Habitatpotential aufweisen.

Anders verhält es sich, sollte es im Bereich des Daches oder der Fassaden zu Arbeiten kommen. In diesem Fall könnten Auswirkungen auf Fledermausquartiere und Nischenbrüter nicht gänzlich ausgeschlossen werden und wären ggf. im Rahmen einer vertieften Art-für-Art Betrachtung (Artenschutzprüfung Stufe II) im Frühjahr/Sommer 2022 zu untersuchen. Nach aktuellem Stand sind solche Arbeiten nicht geplant.

Die Bedeutung der größtenteils versiegelten Flächen des UG ist angesichts der geringen Größe und fehlender, ökologisch wertvoller Strukturen sowie besser geeigneter Habitate im nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet zu vernachlässigen.

Alle anderen Arten, für die es keine ernstzunehmenden Hinweise auf deren Vorkommen gibt, deren Empfindlichkeit gegenüber dem Projekt oder die Wirkintensität

des Projekts so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, benötigen ebenfalls keiner weiteren Prüfung.

Ergebnisse Stufe I:

Es kann unter Berücksichtigung der durchgeführten Begehung und der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen unter der Voraussetzung, dass im UG keine Dach- oder Fassadenarbeiten stattfinden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass durch das Bauvorhaben und den mit ihm verbundenen Auswirkungen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Ergebnis Stufe I, Fall. 2.

3. Maßnahmen

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen können dazu beitragen, dass Restrisiken für planungsrelevante Arten und auch für nicht planungsrelevante Arten minimiert werden oder dass Verbotstatbestände erst gar nicht entstehen. Diese artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in den Auflagen der Genehmigungserteilung Berücksichtigung finden.

Im Folgenden werden die Vorkehrungen beschrieben, die zu treffen sind, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

- **Baustelleneinrichtung**

- o Begrenzung von Arbeitsräumen/des Eingriffes auf das unbedingt erforderliche Maß.

- **Bauzeitbeschränkung**

- o Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln und von Fledermäusen im Sommer- und Übergangsquartier sind Arbeiten an und in Gebäuden während der Brutzeit nur nach vorheriger Überprüfung durch einen qualifizierten Biologen (o.ä. Berufsausbildung) durchzuführen. Unter dieser Voraussetzung und nach Freigabe durch den Fachgutachter kann dann auch innerhalb der Brutzeit vom 1.3 bis zum 31.10. gebaut werden
- o Als zusätzliche Maßnahmen können im bzw. an das Bestandsgebäude und in der näheren Umgebung an geeigneten Bäumen und Gebäuden Fledermauskästen (bspw. Rund- oder Flachkästen) angebracht werden. Solche Ersatzquartiere werden gerne angenommen und sind kostengünstig. Auch für Vögel können Nisthilfen angebracht werden (freiwillige Maßnahme).

Sollte es wider Erwarten zu Gehölzrodungen kommen, so sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- **Beschränkungen zur Gehölzrodung**

- o Generelle Beschränkung von Gehölzrodungen auf die Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gem. § 39, Abs. 5 BNatSchG zur Vermeidung des Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln.
- o Im Falle zu fällender Bäume ist die zuständige Behörde vor der Fällung zu informieren.
- o Bäume sind unmittelbar vor der Rodung erneut auf ein Vorhandensein von Tieren zu überprüfen.
- o Für ggf. zu rodende Bäume ist im Rahmen einer Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung ein Ausgleich festzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzusprechen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine Rodung der ökologisch wenig wertvollen Bäume wie oben beschrieben unbedenklich.

- **Beschränkung zur Renovierung von Gebäuden**

- o Es dürfen innere Renovierungsarbeiten stattfinden. Sobald ein Abriss oder Teilabriss eines Gebäudes erfolgt, ein Dachausbau erfolgt oder Sanierungsmaßnahmen an den Fassaden geplant sind, können Fledermausquartiere betroffen sein, sodass eine Überprüfung stattfinden muss.
- Als zusätzliche Maßnahmen können im bzw. an das Bestandsgebäude und in der näheren Umgebung an geeigneten Bäumen und Gebäuden Fledermauskästen (bspw. Rund- oder Flachkästen) angebracht werden. Solche Ersatzquartiere werden gerne angenommen und sind kostengünstig. Auch für Vögel können Nisthilfen angebracht werden (freiwillige Maßnahme).

3.2 CEF Maßnahmen/Ausgleichsmaßnahmen und FCS- Maßnahmen

Abgesehen von „herkömmlichen“ Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gestattet § 44 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung sogenannter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen = CEF Maßnahmen (Continuous ecological functionality-Measures).

Sie müssen artspezifisch ausgerichtet sein und dienen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Ort. Sie müssen bereits vor bzw. zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

CEF Maßnahmen im eigentlichen Sinne sind hier rechtlich gesehen nicht notwendig.

Darüberhinaus gibt es **FCS-Maßnahmen** (engl. favorable conservation status). Diese können aus dem Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) als funktionserhaltende Maßnahmen eingeleitet werden.

Hierzu kann auch die Herstellung der im Bebauungsplan festgesetzten Streifen für Natur- und Landschaft gezählt werden (vgl. Abb. 5).



Abbildung 5: Nördlicher Rand des Plangebietes für die Anlage eines Ausgleichsstreifens mit Artenschutzfunktion
Foto: Heidi Rauers

Dieser Streifen soll im Sinne der CEF- oder FCS-Maßnahmen insbesondere habitaterhaltend für die Schlingnatter sein. Die Wurzelstubben sollen hier aus dem Boden entfernt werden, so dass offener Boden zu Tage tritt. Oberboden soll abgeschoben und abtransportiert werden. Unebenheiten und Löcher im Boden sind erwünscht, ebenso die Freilegung von Unterboden. Die Wurzelstubben sollen teilweise zu einem Haufen innerhalb dieses Streifens als Totholzhaufen zusammengetragen werden. Der Streifen ist alle drei Jahren von aufkommenden Gehölzwuchs und Brennesselfluren zu befreien (Entkusselung), auch unter Einsatz von Geräten wie Radlader damit stellenweise auch wieder offener Boden zutage tritt. Diese Maßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht darzulegen und können als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden. Damit diese Maßnahmen auch artgerecht umgesetzt werden, ist eine ÖBB für diese Maßnahmen kurzfristig einzurichten. Diese Maßnahmen sind zudem auch für viele andere Tierarten habitatbildend. Beispielsweise für Bienen und Wespen sowie Laufkäferarten.

Sollte es darüber hinaus doch wider Erwarten im Bereich des Daches bzw. der Fassade zu Arbeiten kommen, so wären Auswirkungen auf Fledermausquartiere und Nischenbrüter im Rahmen einer gesonderten Fledermauskontrolle (ggf. Artenschutzprüfung Stufe II) zu untersuchen. In diesem Zuge können dann weitere CEF Maßnahmen wie das Aufhängen von Fledermauskästen als Ausgleich erforderlich werden. Dies wird aktuell nur als freiwillige Maßnahme empfohlen.

4. Zusammenfassung

Das mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ planungsrechtlich vorbereitete Schieß- und Bogensportzentrum auf dem Grundstück St.-Barbara-Straße 45 konnte nicht realisiert werden. Zwischenzeitlich wurde der Grundbesitz veräußert. Der neue Eigentümer hat darüber hinaus innerhalb des Erholungsgebietes nördlich der St.-Barbara-Straße weitere Flächen erworben mit dem Ziel, diesen Bereich insgesamt im Sinne des Bebauungsplanes Brü/32 weiterzuentwickeln.

Im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes wird in dem gewählten Regelverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist hierbei als gesonderter Teil der Begründung anzusehen und somit Bestandteil der Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderung. Neben dem Umweltbericht ist im Rahmen der Umweltprüfung ebenso eine Begutachtung des Artenschutzes in Form des hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu verfassen, um potentielle Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten zu beschreiben und zu bewerten.

Vor diesem Hintergrund erteilte die Burggemeinde Brüggen dem Büro lanaplan am 03.05.2021 den Auftrag zur Erstellung eines Umweltberichtes sowie dem dazugehörigen Fachbeitrag zum Artenschutz.

Im Zuge der Planung kommt es zu keinen nennenswerten Versiegelungen und geringen Eingriffen in die vorhandenen Gehölzstrukturen. In Anbetracht der geringen Eingriffsintensität sowie der bereits vorhandenen Strukturen (großflächige Teilversiegelung, geringes ökologisches Potential, Bestandsgebäude mit vorhandener Infrastruktur) sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten.

Insgesamt ist in Anbetracht der jahrzehntelangen, vorherigen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sport, Freizeit, Gastronomie, Erholung, Beherbergung jedoch von keinen maßgeblichen Veränderungen auszugehen.

Von allen im Messtischblatt 4703 (Quadrant 1) vorkommenden planungsrelevanten Arten, die auf den Flächen vorkommen können, kann bei genauer Betrachtung nur bei wenigen Arten überhaupt davon ausgegangen werden, dass sie das Untersuchungsgebiet als Habitat, evtl. zur Jagd, überhaupt nutzen. Bodenbrüter, genauso wie Hecken- und Höhlenbrüter sind aufgrund fehlender ökologisch wertvoller Strukturen habitatbedingt unwahrscheinlich.

Von den möglichen hier vorkommenden Arten, kann bei der Schlingnatter, bei der ein Vorkommen in der Nähe bekannt ist, nicht ganz ausgeschlossen werden, dass sie im UG vorkommt. Auch die Heidelerche und das Schwarzkehlchen können ggf. als Nahrungsgäste vorkommen. Störungen dieser Arten sind jedoch nicht zu erwarten.

Da kleinere Gebäude seit einigen Jahren wenig genutzt werden oder leer stehen und Schäden in Form von Löchern und Spalten im Dach- und Fassadenbereich aufweisen sind Fledermausquartiere (Sommerquartier, Wochenstuben, Übergangsquartiere) nicht gänzlich auszuschließen. Eine Beeinträchtigung würde jedoch nur angesichts

eines Abrisses oder durch Bauarbeiten in diesen Bereichen zur relevanten Jahreszeit entstehen. Dies ist nicht geplant.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen in Kap. 3 und den genannten Maßnahmen für die festgesetzten Flächen für Natur und Landschaft, ist auszuschließen, dass die Restrisiken bzw. möglicherweise mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit dort vorkommenden planungsrelevanten Arten von der geplanten Baumaßnahme und deren Auswirkungen betroffen sind.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch den Bebauungsplan Brü/32 „Heide Camp“ und den durch ihn vorbereiteten Veränderungen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Artenschutzrechtliche Verbote werden somit nicht verletzt.

Aufgestellt:

Nettetal, den 31.08.2022

lana•plan



lana • plan
Löttericher Str. 5
D-41334 Nettetal

H.Rauers, Dipl. Ökol., Dipl.-Ing.

Literatur

Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan BrÜ/32 3. Änderung „Heide Camp“ – Vorentwurf Stand 18.10.2021

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193).

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), in der kodifizierten Fassung (Richtlinie 2009/147/EG, ABl. L 020, 26.01.2010, S. 7) vom 30.11.2009, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 3.12.2008, S. 193).

Europäische Gemeinschaft

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 061 vom 3.3.1997, S. 1), in der konsolidierten Fassung vom 01.01.2020.

Bundestag / Bundesrepublik Deutschland

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.)

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Stand: 06.06.2016.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen, 2010.

Bundestag / Bundesrepublik Deutschland

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) beschlossen am 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Geschäftsstelle IMA GDI.NRW, Bezirksregierung Köln

GEOportal.NRW. Online abrufbar unter: <https://www.geoportal.nrw>

Datenabfrage: November 2021.

Kreis Viersen

Landschaftsplan (LP), 1989: Nr. 4n Brachter Wald - Ravensheide

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4703 „Schwalmtal“ im Quadrant 1.

Online verfügbar unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/>

Datenabfrage: 11/2021.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Fundortkataster für Pflanzen und Tiere – LINFOS. Online verfügbar unter:
<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
Datenabfrage: 11/2021.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - in Nordrhein-Westfalen
Stand: 12/2008.

rheinruhr.stadtplanerBebauungsplan BrÜ/32, 3. Änderung „Heide Camp“ –
Begründung, Entwurf Stand 16.07.2021

Gedeon, K.
Atlas Deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und
Dachverband Deutscher Avifaunisten - Münster
2014.

Artenschutzrechtliche Protokolle

Grundlage: Blanko-Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach :
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der
Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei
Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz Rd.Erl. d. Ministeriums für
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4
- 616.06.01.17 -) 0

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)
Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 3. Änderung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ Plan- /Vorhabenträger (Name): Burggemeinde Brüggem. Antragstellung (Datum): Mai 2021
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i> Siehe vorliegende ASP
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: ☐ ja ☐ nein Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten</i> Siehe vorliegende ASP
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interessses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- ☐ ja ☐ nein

arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten
günstig bleiben?

*Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.*

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ ja Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ ja Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „nein“:

☐ ja Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: _____.

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____.

Entscheidungsvorschlag: ☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)
☐ Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten- ☐ ja ☐ nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ☐ ja
☐ nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so ☐ ja ☐ nein dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird.

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ☐ ja ☐ nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung	
Genehmigungsbehörde: .	
Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____	
Entscheidung: ☐ Genehmigung ☐ Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Untersagung	
Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ☐ ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) ☐ nein	
Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung: <i>Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.</i>	
Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei ☐ ☐ Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*. ja nein (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde ☐ ☐ siehe unter B.)	
Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraus- ja nein setzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.) <i>Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.</i>	

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)